

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 10.07.2018

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger Vertretung für Herrn Harrer

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Franz Kammhuber

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Gerhard Hübner Vertretung für Herrn Dr. Braun

Herr Paul Kokott

Herr Peter Schacherbauer

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Frau Ursula Hauser

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Dr. Markus Braun ortsabwesend

Herr Bernhard Harrer ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 6. Juni 2018
- 1.2. Städtisches Kulturprogramm 2018/2019 - Vorstellung und Erläuterung durch den Kulturbeauftragten Markus Ballerstaller
 - a) Meisterkonzerte
 - b) Schauspiele
 - c) Kinder- und Jugendtheater
 - d) Sonderveranstaltungen

2. Berichte

- 2.1. Wärmepreisentwicklung im Stadtgebiet

3. Vorberatung

- 3.1. Sonstiges
 - 3.1.1. Verordnung über die Lärmbekämpfung ; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass
 - 3.1.2. Verordnung über das Baden sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass
 - 3.1.3. Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und über Darstellungen durch Bildwerfer; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass
 - 3.1.4. Kostenstandsbericht Freiwillige Feuerwehr Burghausen
 - 3.1.5. Kostenstandsbericht Bauhof

Anfragen/Sonstiges

1. Lärmschutzwand Burgkirchener Straße
2. Gelber Sack
3. Straßenmarkierungsarbeiten
4. Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände
5. Lob und Dank

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 6. Juni 2018**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

1.2. **Städtisches Kulturprogramm 2018/2019 - Vorstellung und Erläuterung durch den Kulturbeauftragten Markus Ballerstaller**

a) Meisterkonzerte

b) Schauspiele

c) Kinder- und Jugendtheater

d) Sonderveranstaltungen

a) Meisterkonzerte

Sonntag, 14. Oktober 2018

Aula Kurf.-Maximilian-Gymnasium

Nils Mönkemeyer, Bratsche und William Youn, Klavier

Werke von Schubert, Liszt, Debussy, Britten, Franck

u. Rebecca Clarke

Mittwoch, 07. November 2018

Aula Kurf.-Maximilian-Gymnasium

Schumann Quartett (Streichquartett)

Werke von Mozart, Janáček u. Brahms

Donnerstag, 24. Januar 2019,

Aula Kurf.-Maximilian-Gymnasium

Ma'alot Quintett (Bläserquintett)

Werke von Mendelssohn-Bartholdy u. Ligeti

Freitag, 15. März 2019

Aula Kurf.-Maximilian-Gymnasium

Orion Streichtrio

Werke von Dvořák, Schnittke, Schubert, Kodály u. Beethoven

Montag, 01. April 2019

Aula Kurf.-Maximilian-Gymnasium

Valer Sabadus, Countertenor

und L'Accademia giocosa, Barockensemble

Werke von Händel, Vivaldi, Mossi, Telemann u. Gluck

b) Schauspiele

Donnerstag, 11. Oktober 2018

Stadtsaal

„Das Abschiedsdinner“

v.M. Delaporte u. A.de la Patellière

Komödie Bühnen Berlin-Komödie Winterhuder Fährhaus

Hamburg nach e. Aufführung d. Komödie am

Kurfürstendamm Berlin

Sonntag, 04. November 2018
Stadtsaal
„Hexenjagd“
von Arthur Miller
Eurostudio Landgraf

Donnerstag, 06. Dezember 2018
Stadtsaal
„Der Herr Karl“
von Carl Merz / Helmut Qualtinger mit Nikolaus Habjan

Dienstag, 29. Januar 2019
Stadtsaal
„Biedermann und die Brandstifter“
von Max Frisch
Unterfränkische Landesbühne Schloss Maßbach

Freitag, 22. März 2019
Stadtsaal
„Die Streiche des Scapin“
von J.-B. Molière
Neues Globe Theater Potsdam

c) Kinder- und Jugendtheater

Donnerstag, 18. Oktober 2018
Stadtsaal ab 14 Jahre
„Die Verwandlung“
von Franz Kafka

Mittwoch, 28. November 2018
Bürgersaal 9:00 und 11:00 Uhr
„Das Sams feiert Weihnachten“
von Paul Maar
ab 6 – 10 Jahre

Mittwoch, 20. Februar 2019
Bürgersaal 9:00 Uhr
„Wenn der Fuchs und der Hase Gute Nacht sagen“
nach dem Bilderbuch von Kathrin Schärer
Figurentheater Pantaleon München
ab 4 Jahre

Montag, 25. März 2019
Bürgersaal 10:00 Uhr
„Krieg Stell dir vor, er wäre hier“
von Janne Teller
Theater Strahl Berlin
ab 13 Jahre

Donnerstag, 06. Juni 2019
Bürgersaal 9:00 Uhr
„Pettersson und Findus“
von Sven Nordqvist
für die Bühne bearbeitet von Dagmar Leding
Poetenpack Potsdam
ab 4 Jahre

d) Sonderveranstaltung

Freitag 26. Oktober 2018
Bürgersaal 20:00 Uhr
„Die letzten Tage der Menschheit“
von Karl Kraus
mit Erwin Steinhauer und Musikensemble

Freitag, 11. Januar 2019
Stadtsaal 19:30 Uhr
„Carmen“
Oper von Georges Bizet
Freies Landestheater Bayern

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt den Kulturbeauftragten Herrn Ballerstaller, der das vorliegende Kulturprogramm erläutert.

Herr Ballerstaller erkundigt sich nach dem Sachstand bzgl. der Errichtung eines Aufzugs für die Aula im Kurfürst-Maximilian-Gymnasium.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist der Einbau eines Aufzugs im Hauptgebäude vom Kreistag beschlossen worden. Mit der Errichtung des Aufzugs ist auch die Sanierung der drei bestehenden Toilettenanlagen verbunden. Von den Gesamtkosten von rd. 500.000 € entfallen ca. 120.000 € auf den Aufzug-Einbau. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat Herrn Landrat Schneider zugesichert, dass die Stadt die Kosten für den Aufzug übernimmt. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht jedoch nicht davon aus, dass mit der Maßnahme noch in diesem Jahr begonnen wird, sondern wohl erst im Frühjahr 2019.

Herr Stadtrat Kokott spricht Herrn Ballerstaller ein Kompliment für die Vorbereitung des Kulturprogramms aus.

Herr Erster Bürgermeister Steindl fragt nach, welche Erfahrungen Herr Ballerstaller nach dem Stadtsaal-Umbau hinsichtlich der Akustik gemacht. Herr Erster Bürgermeister Steindl wird immer wieder von Besuchern angesprochen, die im zweiten Saal-Drittel sitzen und sich über die schlechte Akustik beklagen.

Herr Ballerstaller bestätigt dies. Deshalb sollen künftig verstärkt die Hörhilfen angeboten werden, die die Akustik gut unterstützen.

Herr Stadtrat Kammhuber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die Geräusche vom Foyer im Saal wahrgenommen werden. Vor allem die Vorbereitungen für die Pausenbewirtschaftung sind im Saal sehr gut zu hören und bei Theateraufführungen und Klassikkonzerten ein sehr störender Faktor. Hier wäre dringend eine Verbesserung nötig.

Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl könnte hier dahingehend eine Verbesserung erreicht werden, wenn die Pausenbewirtschaftung in Zukunft in das Erdgeschoss-Foyer verlegt wird.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss nimmt von dem vorliegenden Kulturprogramm für die Saison 2018/2019 Kenntnis.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Berichte**

2.1. **Wärmepreientwicklung im Stadtgebiet**

Der Wärmepreis im Stadtgebiet hat sich sehr positiv entwickelt.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Blum antwortet Herr Bock, dass die Senkung des Arbeitspreises zum einen auf die höhere Anzahl der Kunden, zum anderen auf den gesunkenen Heizöl- bzw. Erdgaspreis zurückzuführen ist.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Sonstiges**

3.1.1. **Verordnung über die Lärmbekämpfung ; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass**

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Lärmbekämpfung läuft kraft Gesetzes am 21.09.2018 (20 Jahre nach Inkrafttreten) aus. Die Verordnung über die Lärmbekämpfung regelt die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren mit Verhaltensge- und –verboten inklusive Bußgeldvorschriften.

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Burghausen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung unverändert beizubehalten.

Laut Vollzugsbekanntmachung des bayerischen Innenministeriums zum Landesstraf- und Verordnungsgesetz ist eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer nicht möglich, die Verordnung ist vielmehr komplett neu zu erlassen.

Auf Anregung von Herrn Stadtrat Kokott wird die Geltungsdauer der Verordnung auf 10 Jahre festgesetzt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1 U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl S. 366) folgende Verordnung:

**Verordnung
der Stadt Burghausen über die Lärmbekämpfung**

Stadtratsbeschluss Nr.vom 18.07.2018

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft, zu stören. Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen sowie der Einsatz von Bohrmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb (z.B. Rasenmäher) benutzt werden.

§ 3

**Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten
und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Halten von Haustieren

Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Laute geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muss so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 5

Ausnahmen

Die Stadt Burghausen kann von den Verboten nach § 1 und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und insbesondere der Nachbarschaft aus wichtigem Grund ein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 BayImSchG vom 8. Oktober 1974 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in ruhestörender Weise spielt bzw. betreibt,
3. entgegen § 4 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.09.2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen,

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen

3.1.2. Verordnung über das Baden sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen; Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Die Geltungsdauer der Verordnung über das Baden sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen läuft kraft Gesetzes am 21.09.2018 (20 Jahre nach Inkrafttreten) aus. Die Verordnung über das Baden sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen regelt den Aufenthalt an den öffentlichen Gewässern im Stadtgebiet mit Verhaltensge- und –verboten inklusive Sanktionsmöglichkeiten.

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Burghausen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung unverändert beizubehalten.

Laut Vollzugsbekanntmachung des bayerischen Innenministeriums zum Landesstraf- und Verordnungsgesetz ist eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer nicht möglich, die Verordnung ist vielmehr komplett neu zu erlassen.

Auf Anregung von Herrn Stadtrat Kokott wird die Geltungsdauer der Verordnung auf 10 Jahre festgesetzt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

**Verordnung
der Stadt Burghausen über das Baden sowie über das Betreten
und Befahren von Eisflächen**

Stadtratsbeschluss Nr. vom 18.07.2018

§ 1

Badeverbot

- (1) Das Baden im Wöhrsee ist wegen der dort bestehenden Verschlammung, Verschilfung und Verkrautung durch Schlingpflanzen und der zum Teil am Ufer, knapp unter der Wasseroberfläche befindlichen Wurzeln und Wurzelstöcken an allen Uferstreifen außerhalb der umfriedeten Freibadeanstalt verboten.
- (2) Das Baden im Alzkanal ist wegen gefährlicher Strömungen verboten.

§ 2

Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf dem Wöhrsee, der Salzach oder sonstigen öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächen, die aufgrund ausreichender Tragfähigkeit des Eises von der Stadt Burghausen ausdrücklich für die allgemeine Benutzung freigegeben werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Gemäß dem LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich dem Badeverbot nach § 1 oder der Vorschrift über das Betreten und Befahren von Eisflächen nach § 2 zuwiderhandelt.“

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.09.2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen, 2018

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen

3.1.3. Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und über Darstellungen durch Bildwerfer: Ablauf der Geltungsdauer / Neuerlass

Die Geltungsdauer der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und über Darstellungen durch Bildwerfer läuft kraft Gesetzes am 21.09.2018 (20 Jahre nach Inkrafttreten) aus. Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und über Darstellungen durch Bildwerfer regelt insbesondere das Anschlagen von Plakaten, Zetteln und Schriften sowie Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit inklusive Bußgeldvorschriften.

Nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Burghausen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung unverändert beizubehalten.

Laut Vollzugsbekanntmachung des bayerischen Innenministeriums zum Landesstraf- und Verordnungsgesetz ist eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer nicht möglich, die Verordnung ist vielmehr komplett neu zu erlassen.

Auf Anregung von Herrn Stadtrat Kokott wird die Geltungsdauer der Verordnung auf 10 Jahre festgesetzt.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Englisch sollte überlegt werden, ob künftig bei Wahlen ausschließlich auf zentral errichtete Tafeln im Stadtgebiet Wahlwerbung von den Parteien angebracht werden darf. Dies wird so auch schon bereits in anderen Städten praktiziert.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

**Verordnung
der Stadt Burghausen über das Anbringen von Anschlägen
und über Darstellungen durch Bildwerfer**

Stadtratsbeschluss Nr. vom 18.07.2018

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften nur auf den von der Stadt Burghausen zugelassenen Plakattafeln und -säulen und nur durch den von der Stadt Burghausen hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Burghausen vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

- (1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen an den hierfür von der Stadt Burghausen genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i.S.d. § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

- (1) Die Stadt Burghausen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Die Stadt Burghausen kann die Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer anordnen, wenn sie Rechtsgüter i.S.d. § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt.

§ 6

Diese Verordnung tritt zum 22.09.2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen,

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Mit allen 9 Stimmen

3.1.4. Kostenstandsbericht Freiwillige Feuerwehr Burghausen

Der Kostenstandsbericht wird zu den Fraktionssitzungen vorgelegt.

3.1.5. Kostenstandsbericht Bauhof

Der Kostenstandsbericht wird zu den Fraktionssitzungen vorgelegt.

Anfragen/Sonstiges

1. Lärmschutzwand Burgkirchener Straße

Herr Stadtrat Dr. Blum verweist auf die die Lärmschutzwand mit integrierten Solarmodulen, die von der EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG (EGIS) an der B12 bei der Montessori-Schule in Neuötting errichtet wurde. Evtl. wäre dies ein Modell, das die Stadt gemeinsam mit der EGIS an der Burgkirchener Straße auch realisieren könnte.

2. Gelber Sack

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber beeinträchtigen immer wieder zu früh zur Abholung bereitgestellte Gelbe Säcke das Stadtbild der Altstadt. Speziell wenn der Donnerstag auf einen Feiertag fällt und sich der Abholtermin dadurch auf Samstag verschiebt, werden bereits am Freitag Abend die Gelben Säcke auf die Straße gestellt. Diese unschöne Situation könnte vermieden werden, wenn der Regel-Abfuhrtag im nächsten Jahr auf Dienstag oder Mittwoch verlegt werden könnte.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass diese Konstellation nur an wenigen Tagen im Jahr vorliegt. Es kommt jedoch regelmäßig vor, dass die Gelben Säcke schon am Donnerstag Vormittag auf die Straße gestellt werden. Auf Initiative der Burghauser Touristik GmbH wurden die Bewohner der Altstadt angeschrieben und darum gebeten, die Säcke erst am Abholtag (wenn möglich erst nach Geschäftsschluss ab 18 Uhr) herausgestellt werden. Zudem wird die Stadt hier auch von Herrn Hentrich (Tageszentrum der Diakonie) unterstützt, der an den jeweiligen Donnerstagen mit seiner Mannschaft von 14:00 – 15:30 Uhr die zu früh herausgestellten Gelben Säcke einsammelt und in der Zaglau deponiert.

Nachrichtlich:

Auf entsprechende Anfrage teilt das Landratsamt Altötting mit, dass eine Änderung der Abholtermine in Burghausen bis zum 31.12.2018 nicht mehr möglich ist. Die Vergabe der Abholung der Gelben Säcke ab 01.01.2019 wird nun im Laufe der folgenden Monate neu ausgeschrieben. Eine Änderung der Abholtermine auf Dienstag oder Mittwoch muss dann beim neuen Abholunternehmen beantragt werden.

3. Straßenmarkierungsarbeiten

Herr Stadtrat Schacherbauer weist darauf hin, dass in der Hechenbergstraße vor jeder Gartentür und Grundstückszufahrt auf der Fahrbahn ein weißes Kreuz markiert wurde.

Nachrichtlich:

Die entsprechenden Markierungen wurden 2002 erstmalig aufgebracht und wurden nun lediglich aufgefrischt.

4. Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Sanierung der Hochwasserschutzmauer an der Salzlände auf die Jahre 2020 und 2021 verschoben wurde.

5. Lob und Dank

Frau Stadträtin Wasserrab bedankt sich, dass in Lindacher Straße/Marienberger Straße (Kreuzung Anton-Riemerschmid-Straße bis Haydnstraße) die max. zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt wurde.

Frau Stadträtin Wasserrab weist darauf hin, dass der Zirkus Brumbach während des Aufenthalts in Burghausen ein Zirkusprogramm für alle 180 Schüler der Hans-Stethaimer-Schule einstudiert hat. Frau Stadträtin Wasserrab spricht der Hans-Stethaimer-Schule ein großes Lob aus, dass man sich auf dieses Projekt eingelassen hat. Schade ist nur, dass die zwei nach Neuötting ausgelagerten DFÜ-Klassen nicht mit eingeladen wurden.

Herr Stadtrat Kokott dankt den Stadtgärtnern für die hervorragende Gestaltung der städtischen Grünflächen, der Straßenübergänge und der straßenbegleitenden Grünzüge, die mit viel Liebe und Können bepflanzt werden.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger dankt allen Schulleitern, die im Rahmen des 27. Oberbayerischen Turnerjugend-Treffens in Burghausen die Klassenzimmer für die Übernachtung der Teilnehmer (800 Kinder und Jugendliche aus ganz Bayern) zur Verfügung gestellt haben.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:15 Uhr

Burghausen, 10.07.2018

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**